



Antrag 1: Begründungen zur Änderung des Gebühren- und Strafenkatalogs

1. Mitgliedsbeitrag je Verein (nach §4 Abs. 5 der Satzung)

Bezeichnung	Bisher	Neu
1.1 Mitgliedsvereine und Spielgemeinschaften	25 EUR	200 EUR
1.2 Trägervereine von Spielgemeinschaften	25 EUR	50 EUR

Begründung:

Bessere Planbarkeit der finanziellen Lage des Kreises durch stabile Einnahmen.

2. Ausbildungsabgabe (nach §9 Abs. 1 der Kreis-Schiedsrichterordnung)

Bezeichnung	Bisher	Neu
2.1 Jährliche Ausbildungsabgabe für Schiedsrichter	50 EUR	75 EUR

Begründung:

Aufnahme aller relevanten Beträge in den Strafen- und Gebührenkatalog zur besseren Übersichtlichkeit. Erhöhung des Betrages von bisher 50 EUR auf 75 EUR um den gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen und weiterhin einen erwachsenen Teilnehmer pro Verein mit dem Beitrag abzudecken.

3. Meldegebühren

Bezeichnung	Bisher	Neu
3.1 Ligabeitrag je Seniorenmannschaft	25 EUR	0 EUR
3.2 Zuschlag je durchgeführtem Heimspiel an einem Sonntag, Senioren	-	0 EUR
3.3 Ligabeitrag je Jugendmannschaft	0 EUR	0 EUR
3.4 Zuschlag je durchgeführtem Heimspiel an einem Sonntag, Jugend	-	0 EUR

Begründung:

Senkung der Kosten im Gegenzug zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge. Aufnahme von Punkten (vorerst ohne Wirkung) zur Verlagerung des Spielbetriebs unter die Woche, um die angespannte Schiedsrichtersituation zu verbessern.



4. Gebühren Spielverlegung

Bezeichnung	Bisher	Neu
4.3 Spielverlegung auf ein Wochenende (doppelter Gebührensatz nach 4.1 und 4.2)	-	x 2

Begründung:

Entlastung der Schiedsrichtersituation durch vermehrte Wochentagsspiele bei Nachholspielen (bislang ca. 76% aller Spiele am Wochenende).

5. Spielverlustwertungen

Bezeichnung	Bisher	Neu
5.1 Spielverlust nach §38 Abs. 1 (außer Abs. 1a) DBB-SO, Erstfall	20 EUR	10 EUR
5.2 Spielverlust nach §38 Abs. 1 (außer Abs. 1a) DBB-SO, Wiederholungsfall	40 EUR	20 EUR
5.3 Spielverlust nach §38 Abs. 1a DBB-SO, Nichtantreten mit Absage \geq 4 Std., Erstfall	40 EUR	25 EUR
5.4 Spielverlust nach §38 Abs. 1a DBB-SO, Nichtantreten mit Absage \geq 4 Std., Wiederholungsfall	80 EUR	50 EUR
5.5 Spielverlust nach §38 Abs. 1a DBB-SO, Nichtantreten mit Absage $<$ 4 Std., Erstfall	40 EUR	50 EUR
5.6 Spielverlust nach §38 Abs. 1a DBB-SO, Nichtantreten mit Absage $<$ 4 Std., Wiederholungsfall	160 EUR	100 EUR

Begründung:

Aufnahme der Punkte in den Strafenkatalog des Kreises. Entschärfung der Strafen bei Wiederholungsfällen, Senkung im Gegenzug zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge. Lediglich sehr kurzfristiges Nichtantreten soll härter bestraft werden, da dies eine zusätzliche Belastung für alle Beteiligten bedeutet (Gegnerische Mannschaft, Kampfgericht, Schiedsrichter, etc.).

6. Strafen Spielbetrieb

Bezeichnung	Bisher	Neu
6.1 Nichtmitteilung des Spielergebnisses am Austragungstag	10 EUR	10 EUR
6.2 Nichteingang des Spielberichts bis zum 4. Werktag nach dem Austragungstag	10 EUR	10 EUR
6.3 Nichteingang des Spielberichts 5-21 Tage zusätzlich zu 6.2	-	20 EUR
6.4 Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts Bogens, Heimmannschaft oder Kampfgericht	10 EUR	10 EUR
6.5 Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts Bogens, Gastmannschaft	10 EUR	10 EUR
6.6 Disqualifikation von Ersatzspielern oder Mannschaftsbegleitern, Trainer oder Trainer-Assistent wegen unerlaubtem Betreten des Spielfeldes bei Gewalttätigkeit, je Person	50 EUR	50 EUR
6.7 Verstoß gegen Bestimmungen der Ausschreibung, sofern nicht anders geregelt	10 EUR	10 EUR



BASKETBALL-KREISVERBAND AACHEN e.V.

IM WESTDEUTSCHEN BASKETBALL-VERBAND GEGRÜNDET 1951

Begründung:

Aufnahme der Punkte in den Strafenkatalog des Kreises. Entlastung der Spielleiter und verstärkte Handhabung bei Verspätungen, die zusätzlichen Aufwand verursachen.

7. Rückzüge

Bezeichnung	Bisher	Neu
7.1 Rückzug einer Mannschaft im Seniorenbereich, Ligabetrieb	100 EUR	150 EUR
7.2 Rückzug einer Mannschaft im Seniorenbereich, Pokal	50 EUR	50 EUR
7.3 Rückzug einer Mannschaft im Jugendbereich, Ligabetrieb	100 EUR	50 EUR
7.4 Rückzug einer Mannschaft im Jugendbereich, Pokal	100 EUR	25 EUR

Begründung:

Aufnahme der Punkte in den Strafenkatalog des Kreises zur besseren Übersichtlichkeit. Erhöhen der Strafe im Seniorenbereich, da Rückzüge maßgeblichen Einfluss auf die Ligenstruktur haben (Unterteilung in zwei Gruppen, etc.). Senkung der Strafe für Rückzüge der Jugend, um die Hürden für die Teilnahme von Jugendmannschaften zu senken und der gestiegenen Dynamik im Jugendbereich Rechnung zu tragen.

8. Strafen Schiedsrichter

8.1 Administrative Fehler bei der Ausübung der SR-Tätigkeit, z.B. Nichteinhaltung von Fristen durch Schiedsrichter	10 EUR
8.2 Antrag auf SR-Umbesetzung innerhalb 7-Tage-Frist	Gebühr nach 9.1
8.3 Ausführen von Spielaufträgen ohne die nach der Ausschreibung vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung	Halbe Gebühr nach 9.1
8.4 Einsatz eines nicht berechtigten Schiedsrichters, Erstfall	Gebühr nach 9.1
8.5 Einsatz eines nicht berechtigten Schiedsrichters, Wiederholungsfall	Doppelte Gebühr nach 9.1
8.6 Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters/Nicht- oder unvorschriftsmäßiges Bewirken von Umbesetzungen mit der Folge, dass ein Ersatzschiedsrichter nicht eingesetzt werden konnte, Erstfall	Doppelte Gebühr nach 9.1
8.7 Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters/Nicht- oder unvorschriftsmäßiges Bewirken von Umbesetzungen mit der Folge, dass ein Ersatzschiedsrichter nicht eingesetzt werden konnte, Wiederholungsfall	Vierfache Gebühr nach 9.1
8.8 Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters mit Spielausfall, Erstfall	Doppelte Gebühr nach 9.1 + 50 EUR und Übernahme der erstattungsfähigen Kosten
8.9 Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters mit Spielausfall, Wiederholungsfall	Vierfache Gebühr nach 9.1 + 50 EUR und Übernahme der erstattungsfähigen Kosten

Begründung:

Aufnahme der Punkte in den Strafenkatalog des Kreises zur besseren Übersichtlichkeit. Beibehaltung der bisherigen Regelung.



9. Spielgebühren für Schiedsrichter

9.1	In allen Ligen des Kreises gemäß Regelung des WBV für die Bezirksliga Herren	mind. 25 EUR
-----	--	--------------

Begründung:

Angemessene Vergütung, um junge Schiedsrichter zu motivieren, da das Pfeifen in Konkurrenz zu anderen „Nebenjobs“ steht. Zusätzlich darf keine Lücke zwischen WBV und Kreis entstehen, da ansonsten Schiedsrichter präferenziell im WBV statt im Kreis pfeifen könnten, was den Schiedsrichtermangel weiter verstärken würde.

Änderung abschließender Passus

Bisher	Neu
Sofern hier nicht anders geregelt, gilt im Übrigen der Strafenkatalog sowie die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV in der jeweiligen Fassung.	Sofern hier nicht anders geregelt, gilt im Übrigen der Strafenkatalog des Westdeutschen Basketballverbandes e.V. in der jeweiligen Fassung.

Begründung:

Referenzierung des korrekten Kataloges, um Regelungslücken in seltenen Fällen (wie z.B. Disqualifikationen) zu vermeiden, den Strafen- und Gebührenkatalog des Kreises jedoch schlank zu halten.

Antrag X: Änderung der Schiedsrichterordnung

Punkt	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
§3 (2) i.	die Aus-/Fortbildung von Schiedsrichtern mit WBV-Basislizenz durch einen vom WBV zugelassenen Aus-/Fortbilder,	die Aus-/Fortbildung von Schiedsrichtern mit Lizenzstufe E durch einen vom DBB zugelassenen Aus-/Fortbilder,	Redaktionelle Änderung aufgrund der Umstrukturierung der Lizenzstufen
§3 (2) j.	die Aus-/Fortbildung von Schiedsrichtern mit DBB-Schiedsrichterlizenz nach den Richtlinien des WBV, soweit die Aus-/Fortbildung dem Kreis vom WBV übertragen wurde, und	die Aus-/Fortbildung von Schiedsrichtern mit Lizenzstufe D oder höher nach den Richtlinien des WBV, soweit die Aus-/Fortbildung dem Kreis vom WBV übertragen wurde, und	Redaktionelle Änderung
§5 (4)	Die Entgelte werden vom Kreistag bzw. Jugendtag beschlossen und in der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht. Fehlt eine Regelung auf Kreisebene, so gelten die Entgelte der niedrigsten WBV-Spielklasse für die jeweilige Altersklasse.	Die Entgelte sind im Strafen- und Gebührenkatalog des Kreises geregelt . Fehlt eine Regelung auf Kreisebene, so gelten die Entgelte der niedrigsten WBV-Spielklasse für die jeweilige Altersklasse.	Vereinheitlichung aller Ordnungen, um alle Beträge gesammelt im Strafen- und Gebührenkatalog auffindbar zu machen
§6 (1)	Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz (DBB-Schiedsrichterlizenz oder WBV-Basislizenz) für alle an Meisterschafts-Wettbewerben auf Kreisebene teilnehmenden Seniorenmannschaften zu stellen (Pflicht-Schiedsrichter).	Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz (Lizenzstufe E oder höher) für alle an Meisterschafts-Wettbewerben auf Kreisebene teilnehmenden Mannschaften der Senioren sowie der U18 männlich zu stellen (Pflicht-Schiedsrichter).	Redaktionelle Änderung; Die Jugend macht einen Großteil des Kreis-spielbetriebs aus (ca. 71%), welche entsprechend mit Schiedsrichter abgedeckt werden muss. Vor allem die U18 benötigt etwas mehr Erfahrung. Daher soll dies auch in der Pflicht-schiedsrichtergestellung berücksichtigt werden.
§6 (2) a.	für jede Seniorenmannschaft, die laut offiziellem Spielplan mindestens 14 Meisterschaftsspiele hat, je zwei Schiedsrichter.	für jede Mannschaft , die laut offiziellem Spielplan mindestens 14 Meisterschaftsspiele hat, je zwei Schiedsrichter.	Redaktionelle Änderung für §6 (1)
§6 (2) b.	für jede Seniorenmannschaft, die laut offiziellem Spielplan weniger als 14 Meisterschaftsspiele hat, je einen Schiedsrichter	für jede Mannschaft , die laut offiziellem Spielplan weniger als 14 Meisterschaftsspiele hat, je einen Schiedsrichter.	Redaktionelle Änderung für §6 (1)

§6 (4)	Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird ein Strafgeld erhoben. Die Höhe des Strafgeldes beschließt der Kreistag. Fehlt eine Regelung auf Kreisebene, gilt das entsprechende Strafgeld des WBV-Strafenkataloges.	Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird ein Strafgeld erhoben. Die Höhe des Strafgeldes ist im Strafen- und Gebührenkatalog des Kreises geregelt. Fehlt eine Regelung auf Kreisebene, gilt das entsprechende Strafgeld des WBV-Strafenkataloges.	Vereinheitlichung aller Ordnungen, um alle Beträge gesammelt im Strafen- und Gebührenkatalog auffindbar zu machen
§7 (3)	Pflichtspiele der Senioren und Jugend auf Kreisebene müssen von Schiedsrichtern mit gültiger DBB-Schiedsrichterlizenz oder WBV-Basislizenz geleitet werden.	Pflichtspiele der Senioren und Jugend auf Kreisebene müssen von Schiedsrichtern mit gültiger DBB-Schiedsrichterlizenz geleitet werden.	Redaktionelle Änderung
§9 (1)	Jeder Verein, der Mitglied im Kreis ist, hat eine jährliche Ausbildungsabgabe zu zahlen, deren Höhe vom Kreistag beschlossen wird. [...]	Jeder Verein, der Mitglied im Kreis ist, hat eine jährliche Ausbildungsabgabe zu zahlen, deren Höhe im Strafen- und Gebührenkatalog des Kreises geregelt ist. [...]	Vereinheitlichung aller Ordnungen, um alle Beträge gesammelt im Strafen- und Gebührenkatalog auffindbar zu machen. Dieser wird ebenfalls vom Kreistag beschlossen.
§9 (2)	In jedem Kalenderjahr findet ein Basisausbildungslehrgang für Schiedsrichter statt. Der Lehrgang wird als kombinierter LS-E / LS-D Lehrgang im Sinne der DBB-SRO und WBV-SRO sowie der DBB- und WBV-Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern angeboten.	In jedem Kalenderjahr findet ein Basisausbildungslehrgang für Schiedsrichter statt. Der Lehrgang wird als LS-E Lehrgang im Sinne der DBB-SRO und WBV-SRO sowie der DBB- und WBV-Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern angeboten.	Anpassung an die geänderte Ausbildungsstruktur und erneute Unterteilung in LS-E und LS-D Lehrgänge.
§9 (3)	<i>neu eingefügt</i>	Der Kreis kann zusätzlich zu (2) LS-D Lehrgänge nach den Richtlinien des WBV und DBB ausrichten.	Beibehaltung der Möglichkeit, Schiedsrichter auch in LS-D Lehrgängen auszubilden.
§9 (3), neu: §9 (4)	Für die Teilnahme am Lehrgang kann vom Kreis-SRA ein Mindestalter festgelegt werden.	Für die Teilnahme an einem Lehrgang kann vom Kreis-SRA ein Mindestalter festgelegt werden.	Redaktionelle Änderung für §9 (3).



<p>§9 (4), neu: §9 (5)</p>	<p>Für den Lehrgang kann vom Kreis-SRA eine maximale Anzahl an Teilnehmern festgelegt werden. Werden fristgerecht mehr Teilnehmer gemeldet, entscheidet der Kreis-SRA über die Zulassung zum Lehrgang.</p>	<p>Für einen Lehrgang kann vom Kreis-SRA eine maximale Anzahl an Teilnehmern festgelegt werden. Werden fristgerecht mehr Teilnehmer gemeldet, entscheidet der Kreis-SRA über die Zulassung zum Lehrgang.</p>	<p>Redaktionelle Änderung für §9 (3).</p>
<p>§9 (5), neu: §9 (6)</p>	<p>Der Kreis-SRA kann die Durchführung des Lehrgangs von einer Mindestanzahl an Teilnehmern abhängig machen. Kann aus Mangel an Teilnehmern kein Lehrgang stattfinden, wird entweder ein Lehrgang in Kooperation mit einem anderen Kreis angeboten, oder die Vereine werden bei der Meldung von Teilnehmern an Ausbildungslehrgängen anderer Kreise unterstützt.</p>	<p>Der Kreis-SRA kann die Durchführung eines Lehrgangs von einer Mindestanzahl an Teilnehmern abhängig machen. Kann aus Mangel an Teilnehmern kein Lehrgang stattfinden, wird entweder ein Lehrgang in Kooperation mit einem anderen Kreis oder dem WBV angeboten, oder die Vereine werden bei der Meldung von Teilnehmern an Ausbildungslehrgängen anderer Kreise oder des WBV unterstützt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung für §9 (3).</p>